

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 27 (1980)
Heft: 1-2

Artikel: Gleiche Rechte für Frau und Mann : ist Wehrpflicht für Frauen angebracht
Autor: Steinmann, Béatrice
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gleiche Rechte für Frau und Mann

Ist Wehrpflicht für Frauen angebracht?

Von Béatrice Steinmann

Das Thema «Gleichberechtigung der Frau» gehört derzeit zu einem der wichtigsten politischen Traktanden. Der kürzlich von Bundesrat Furgler vorgelegte Entwurf zu einem neuen Eherecht basiert auf diesem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen präsentierte vergangene Woche unter dem Vorsitz von Ständerätin Lieberherr einen Untersuchungsbericht über die Stellung der Frau in der Schweiz. Der Bericht wies auf die immer noch bestehende starke Benachteiligung der Frau in Ausbildung, Berufschancen und Stellung in der Gesellschaft hin. Und schliesslich hat, ebenfalls in jüngster Zeit, der Bundesrat einen Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative «Für die gleichen Rechte für Mann und Frau» verabschiedet, in welchem er die Gleichberechtigung zwar durchaus anerkennt und auch in der Verfassung verankert haben will, aber die in den Übergangsbestimmungen geforderte Frist von fünf Jahren für die Änderung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze als zu kurz erachtet und deshalb in seinem Text auch nicht mehr aufführt.

*

Ein solcher massiver dreifacher Angriff auf die Vorrechtsstellung des Mannes, hat natürlich in der Öffentlichkeit zur Frage geführt, ob gleiche Rechte nicht auch automatisch gleiche Pflichten mit beinhaltet und also auch die obligatorische Dienstpflicht analog zur männlichen Wehrpflicht eingeführt werden sollte, beziehungsweise müsse. Mit dieser Fragestellung hat sich allerdings niemand vom Beispiel Israels anstecken lassen und den Frauen einen Dienst mit der Waffe zugemutet. Man sprach eher von einem nationalen oder sozialen Dienst (wobei natürlich die Frauen dadurch wieder eine gewisse Sonderstellung hätten). Das aufgeworfene Problem der Dienstpflicht der Frau ist nicht

neu. Es tauchte namentlich im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechts auf, weil schon vor einem Jahrzehnt auf den historischen Zusammenhang zwischen Wehrpflicht einerseits und Stimmrecht andererseits hingewiesen wurde, zum Beispiel anhand der appenzelischen Landsgemeinde. Aber auch die Frauen selbst haben sich eingehend mit der Problematik auseinandergesetzt. 1971 erschien der Bericht einer Studiengruppe der schweizerischen Frauenverbände «für einen Nationaldienst der Mädchen». Er hat noch heute seine Gültigkeit. Es wurden vier Modelle ausgearbeitet und in ihren Konsequenzen untersucht.

Modell A: Eine allgemeine obligatorische Dienstpflicht der Frauen.

Modell B: Eine allgemeine Dienstpflicht im Sinne einer obligatorischen Ausbildung und Einteilung der Frauen für den Katastrophen- und Verteidigungsfall.

Modell C: Kaderorganisation mit stufenweisem Aufbau auf freiwilliger Basis.

Modell D: Sozialdienstorganisation auf freiwilliger Basis.

Aus den sehr gründlichen Studien ergaben sich folgende Hauptresultate: 1. Für einen obligatorischen Dienst braucht es eine Verfassungsgrundlage (diese wäre mit dem Gleichberechtigungsartikel geschaffen). 2. Mit der Freiwilligkeit kommt man praktisch nirgends hin. Weder der FHD, noch der Zivildienst haben heute genügend Hilfskräfte. Beim FHD gehen die Rekrutierungen laufend zurück. 3. Die Ausbildungsprobleme sind ausserordentlich schwierig. 4. Gibt es überhaupt genügend Möglichkeiten, um die Frauen in den Dienst zu nehmen?

*

Das Modell A würde am ehesten dem Grundsatz der Gleichstellung entsprechen. Es würden damit auch die Mög-

lichkeiten geboten, die notwendigen Bestände für Armee und Zivildienst zu gewährleisten, aber es würden jährlich rund 40 000 Frauen anfallen, später kämen die Bestände der Wiederholungskurse dazu, alles in allem gäbe es ein Frauenheer von gegen 400 000 Personen. Diese Rekrutierungsbasis sei zu gross für den tatsächlichen Bedarf von Armee und Zivildienst. Die sozialen Einsatzmöglichkeiten sind noch viel stärker begrenzt. Nicht nur ist zu warnen davor, dass hier «billige Arbeitskräfte» in Spitälern und Heimen usw. eingesetzt werden und den auf ein Einkommen angewiesenen Frauen den Verdienst wegnehmen, sondern es stellen sich auch Ausbildungsfragen. Das ohnehin überlastete Fachpersonal kann sich nicht noch zusätzlich um die Ausbildung kümmern. Diplomierte Schwestern können auch nicht durch Hilfskräfte ersetzt werden. Dabei müssten alle Mädchen eingesetzt werden, ob willig, nützlich oder nicht.

Auch die Entwicklungshilfe bietet keinen Ausweg – dort werden praktisch ausschliesslich qualifizierte Fachleute, die für längere Zeit zur Verfügung stehen, benötigt. (Dort, wo, wie in Frankreich der Dienst in der Entwicklungshilfe anstelle des Militärdienstes möglich ist, handelt es sich generell um einjährige Dienstzeiten.) Der Bericht kam auch zum Schluss, dass die Einführung der obligatorischen Dienstpflicht für Frauen einen gewaltigen Kostenaufwand für Ausbildung, Ausrüstung und Verwaltung nach sich ziehen würde. Dass das Problem eines Äquivalents für die männliche Wehrpflicht aber auf uns zukommt, lässt sich kaum verkennen. Es ist aber nur sehr schwierig zu lösen.

Die einfachste Lösung dürfte vermutlich eine finanzielle sein: Die Militärpflicht-Ersatzsteuer auch für alle Frauen im «wehrfähigen» Alter. Aber eine echte Lösung des Gleichheitsproblems ist auch dies nicht.